

Von dem Gesetzentwurf und den
früheren Beschlüssen der zweiten Kam-
mer abweichende Beschlüsse der
ersten Kammer.

Anderweite Beschlüsse der zweiten
Kammer.

Resultate der Berathung der Ver-
einigungs-Deputation und Gutachten
der Deputation der ersten
Kammer.

„Wohnorte der Steuerpflichtigen
richten, und nicht wegen Chem-
niz etwas Besonderes bestimmt
ist, bei den Contribuenten dieser
Stadt in geeigneten Fällen die,
für die Mittelstädte ausgeworfe-
nen Sätze bis höchstens um den
vierten Theil derselben zu erhö-
hen.“ (s. Seite 356. der Pro-
tolle.)

b.) Ueberdies die Städte: Mit-
waida, Frankenberg, Reichenbach,
Zschopau, Oschaz in die Classe
der Mittelstädte aufzunehmen.

b.) Hinsichtlich der Versetzung
von Mitwaida, Frankenberg, Rei-
chenbach, Zschopau, Oschaz, in
die Classe der Mittelstädte dem
Beschluss der ersten Kammer zwar
nicht beigetreten, dagegen dem frü-
hern in die Schrift aufzunehmen-
den Antrag (conf. Seite 203. des
Deputationsgutachtens der ersten
Kammer) inhärrt:

„daß die hohe Staatsregierung
nochmals die Verhältnisse der,
in der Beilage zum Gesetz unter
O. benannten, und als: „kleine“
aufgeführten Städte prüfen mö-
ge, ob und in wie fern nicht die
eine oder die andere derselben ge-
eignet scheine in die Classe der
mittlern Städte aufzurücken.“
(Seite 340. der Protocolle der
zweiten Kammer.)

besonderes bestimmt ist“ in Folge
der Anträge der Vereinigungsde-
putation nach deren Annahme als
überflüssig in Wegfall zu bringen
seyn.

Zu b.

Da die hohe Staatsregierung,
wenn nicht besondere berücksichtig-
ungswerthe Verhältnisse daran ver-
hindern, ebenfalls auf den Maas-
stab nach der Bevölkerung zurück-
kommen dürfte, so finden wir un-
bedenklich, dem Antrag der zweiten
Kammer nunmehr beizutreten.